

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866**

33 (8.2.1866)







**Z. 160. Nr. 211. Offenbürg.** (Vorladung.) J. U. E. gegen Augustin Seebacher von Böhlerthal, wegen Diebstahls, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung in öffentlicher Gerichtsverhandlung auf Samstag den 24. Februar l. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und hiezur der Angeklagte Augustin Seebacher von Böhlerthal mit dem Ankläger vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die Verhandlung und Aburtheilung gleichwohl stattfindet.  
Offenbürg, den 1. Februar 1866.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.  
Faller.

**Z. 198. Nr. 214. Offenbürg.** (Vorladung.) J. U. E. gegen Valentin Kieger von Marbach, wegen Körperverletzung, wird die auf den 10. Februar angeordnet gewesene Tagfahrt abbestellt und anderweitige Tagfahrt zur Hauptverhandlung auf Samstag den 24. Februar l. J., Vormittags 9 Uhr, angeordnet, wozu der abwesende Angeklagte mit dem Ankläger vorgeladen wird, daß auch im Fall seines Ausbleibens die Verhandlung stattfindet.  
Offenbürg, den 1. Februar 1866.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.  
Faller.

**Z. 113. Nr. 165. Freiburg.** (Verweigerungsbefehl.) Wilhelm Adler von Böhlingen wird unter der Anschulzung:  
am Sonntag den 12. November v. J., Abends noch 11 Uhr, auf der Drißstraße in Böhlingen dem ledigen Dienstmädchen Karl Kreutzer von Kündingen nach vorgängiger Wortwechsel im Affekt mittelst eines mehrere Faustgroßen Steines vorsätzlich einen heftigen Schlag auf den Mund versetzt zu haben, welcher Schlag oder Wurf eine intensive Quetschung der Rippen mit Bruch und Verlust von 3 Schneidezähnen des Oberkiefers, sowie mit Substanzverlust am rechten untern Äußersten Schneidezahn und damit eine Arbeitsunfähigkeit von 8 Tagen, sowie eine auffallende Verunstaltung für Kreutzer zur Folge hatte.  
nach Ansicht des § 232 Biff. 2, vergl. 225 Biff. 3 St. G. B.  
wegen Körperverletzung im Affekt in Anklagehand versetzt und gemäß § 26 Biff. 1, vergl. mit § 15 und 30 St. G. B. und Verlangen, u. U. hiezur zur Aburtheilung vor die Strafkammer des diesseitigen Kreis- und Hofgerichts verwiesen.  
Dies wird dem an unbestimmten Orten abwesenden Angeklagten hienüt öffentlich bekannt gemacht.  
Freiburg, den 29. Januar 1866.  
Großh. Kreis- und Hofgericht.  
Raths- und Anklagekammer.  
Feyer.

**Z. 161. Nr. 285. Mannheim.** (Verweigerungsbefehl.) J. U. E. gegen Giovanni Anderle von Bergine, wegen Körperverletzung.  
Nach Anhörung großh. Staatsanwalts und auf gepöbogene Beratung ergeht  
B e s c h l u ß.  
1) Nach Ansicht des § 26 der Gerichtsverfassung und des § 205 Biff. 5 und 207 der Strf. Proz. Ord. wird erkannt:  
Giovanni Anderle von Bergine sei unter der Anschulzung:  
daß er am Abend des 10. September v. J. im Wirthshaus des Timotheus Gramlich in Grünfeldhausen dem Fridolin Ulrich von Wülflingen vorsätzlich, jedoch im Affekt, mit seinem Messer eine Schnittwunde am rechten Vorderarm versetzt, wodurch dieser während länger als zwei Monaten arbeitsunfähig wurde, daß er sich damit des nach § 232 Biff. 3, 225 Biff. 4 des St. G. B. zu bestrafenden Vergehens der vorsätzlichen Körperverletzung im Affekt schuldig gemacht hat,  
in Anklagehand zu versetzen und zur Aburtheilung vor die Strafkammer des großh. Kreis- und Hofgerichts Mannheim, Aburtheilung Moebach, zu verwiesen.  
Hievon erhält der abwesende Angeklagte Nachricht.  
Mannheim, den 27. Januar 1866.  
Großh. Kreis- und Hofgericht,  
Raths- und Anklagekammer, II. Abtheilung.  
Geyer.

**Z. 138. Mannheim.** (Urtheil.) In Sachen der Ehefrau des Franz Bunschub in Weinsheim, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, und den großh. Kreis- und Hofgericht, Vermögensabsonderung betr., wird auf gepöbogene Verhandlung zu Recht erkannt:  
Die Klägerin sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern. Die Kosten der Klage hat der beklagte Ehemann, die Kosten der Einsprache der großh. Hofes zu tragen.  
B. R. W.  
Mannheim, den 27. Dezember 1865.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer II.  
Löwig.

**Z. 673. Nr. 2553. Heidelberg.** (Schuldenliquidation.) Gegen Wirthschaftsleiter Philipp Kärcher auf den Eybererhof (s. a. Neuhof) bei Heidelberg haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugverfahren auf Mittwoch den 21. Februar d. J., Morgens 8 Uhr, anberaumt.  
Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenen in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.  
Zugleich wird denjenigen Gläubigern, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben, aufgegeb, spätestens in dieser Tagfahrt einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst, oder in deren wirklichem Wohnsitz zu geschehen haben, in öffentlicher Urkunde, wenn die Ernennung nicht zu Protokoll geschieht, anher namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit derselben Wirkung, wie wenn sie dem Gläubiger eröffnet oder eingehändigt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.  
Heidelberg, den 30. Januar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
K a h.

**Z. 676. Nr. 1706. Mannheim.** (Schuldenliquidation.) Gegen den Handelsmann Sigmund Mayer hier ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugverfahren auf Freitag den 23. Februar 1866, Vormittags 8 Uhr, festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln.  
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.  
Alle ausländischen Gläubiger erhalten die Anklage, binnen 14 Tagen, von Empfang dieses Dekretes an, einen im Inlande wohnenden Gewalthaber zu ernennen, welcher diejenige Urtheile und Dekrete für sie in Empfang zu nehmen hat, welche nach dem Gesetze der Partei selbst oder an deren Wohnsitz zustellen sind, mit dem Anfügen, daß, falls dies nicht geschieht, alle weitere Aufstellungen nur durch Zuwendung auf der Post erfolgen würden, wobei die Behändigung mit Auslieferung an die Post für vollzogen erachtet würde, auch wenn das Schreiben nicht angenommen oder sonst als unbeselbar zurückkommen sollte.  
Der Tag des Gantausbruchs wird später festgesetzt werden.  
Mannheim, den 3. Februar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S i e g e l.

**Z. 670. Nr. 1511. Billingen.** (Ausschlußerkennniß.) In der Gant gegen Zimmermann Franz Mayer von Weilerbach werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in heutiger Tagfahrt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Billingen, den 31. Januar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
F r i t s c h.

**Z. 679. Nr. 949. Ettlenheim.** (Ausschlußerkennniß.) Die Gant des Joseph Rießer von Münchweiler betr., werden alle jene Gläubiger, welche vor oder in der heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Ettlenheim, den 26. Januar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
E n g l e r.

**Z. 668. Nr. 2022. Waldshut.** (Ausschlußerkennniß.) Die Gant des Bäckermeisters Joseph Koblund dahier betr.  
Alle diejenigen, welche in der heutigen Tagfahrt die Anmeldungen unterlassen haben, werden von der Masse ausgeschlossen.  
B. R. W.  
Waldshut, den 26. Januar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
M a r t i n.

**Z. 649. D. Nr. 1680. Bruchsal.** (Ausschlußerkennniß.) In der Gantsache des Weggers Adam Beller von Ringelsheim werden hienüt auf Antrag der erschienenen Gläubiger alle diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Forderungen bis heute unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
B. R. W.  
Bruchsal, den 26. Januar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
F i s c h e r.

**Z. 649. Nr. 47. Stühlingen.** (Erbborladung.) Karl Eduard Wilhelm Ludwig von Stühlingen, geboren den 24. April 1841, ist zur Erbschaft seines am 18. Oktober 1865 zu Kenzingen gestorbenen Vaters Gustav Ludwig, vermittelten Bürger- und Apothekers von Stühlingen, berufen.  
Da dessen Aufenthaltsort diesseits unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Erbschaft und zu den Theilungsverhandlungen dahier zu melden, ansonst nach Umfluß dieser Frist die Erbschaft Denjenigen zugewiesen würde, welchen solche zustäme, wenn er — der Vorgesagte — zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Stühlingen, den 15. Januar 1866.  
Großh. Notar  
G. B a r.

**Z. 650. Möhringen.** (Erbborladung.) Johann Biffer, Bürger und Fuhrmann von hier, ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Tochter, der ledigen Wilhelmine Biffer von da, berufen.  
Da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, so wird derselbe hienüt aufgefordert, seine Erbschaftsprüche binnen drei Monaten dahier geltend zu machen, ansonst die Erbschaft Denjenigen zugetheilt würde, denen sie zustäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Möhringen, den 23. Januar 1866.  
Der großh. Notar  
D i e b e n s e r.

**Z. 639. Buchen.** (Erbborladung.) Ludwig Edlmann von Buchen — landesfürstlich seit August 1865 — wird hienüt zu den Vermögensaufnahmen und zu den Erbschaftsverhandlungen auf Ableben seiner Mutter, Frau Maria Franziska Edlmann, geborne Wörner, gewesene Ehegattin des Herrn Karl Michael Edlmann dahier, mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zustäme, wenn der Vorgesagte zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Buchen, den 20. Januar 1866.  
Großh. Notar  
L o c h e r t.

**Z. 672. Ruffloch.** (Erbborladung.) Anna Maria, Eva Margaretha und Katharina Elisabetha Sidmiller von Ruffloch, welche nach Amerika ausgewandert sind und deren Aufenthaltsort unbekannt ist, werden zur Erbschaft ihres Vaters Wilhelm Sidmiller von Ruffloch mit Frist von drei Monaten unter dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die väterliche Erbschaft dem Witteren Jakob Sidmiller allein zugetheilt werden soll.  
Reimen, den 1. Februar 1866.  
Der großh. Notar  
Theodor T r e f f e r.

**Z. 646. A. G. Nr. 1712/13. Bruchsal.** (Erbfallablung.) Bezug nehmend auf unsere, auf Antrag der Gläubiger des Petermeisters Josef Dehler, Anton Heymann in Frankfurt a. M. und Ernst Wertheimer in Bruchsal, erlassene Erbfallablung vom 13. v. M. werden alle diejenigen, welche Ansprüche aus dem für den abwesenden Franz Brambauer auf das liegenschaftliche Vermögen des Petermeisters Josef Dehler von hier erwirten Pfandbeiträge ableiten, hienüt aufgefordert, solche innerhalb dreier Monate dahier geltend zu machen, widrigenfalls der bezeichneter Pfandbeitrag auch den weiteren Gläubigern des Josef Dehler, nämlich dem gemeinschaftlichen Heiligensfonds der Stadt und Vorstadt St. Peter in Bruchsal und der Armer-Schubenten-Fondsasse dahier, gegenüber für unzulässig und erloschen erklärt werde.  
Bruchsal, den 30. Januar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
E t a l g e r.

**Z. 690. Nr. 1222. Bretten.** (Diebstahl und Fahndung.) Am 31. v. M. wurde zwischen Abends 6 und Nachts 11 Uhr aus einer unversicherten Kammer im Hause des Schwanenwirths W r z dahier eine silberne Gylberuhr nebst silberner Kette, im Gesamtwert von 17 fl., entwendet. Die Uhr hat die Größe eines Guldenstückes und das Werk geht in 4 Rubinen. Der hintere silberne Deckel ist am Rand mit Blumen verziert und hat in der Mitte ein Emailbildchen. Die Uhr hat Zeiger von Stahl und das Silberblatt römische Ziffern. Die Kette ist eine dreireihige silberne und hat ein goldenes Schieberchen.  
Wir bitten um Fahndung auf das Entwendete.  
Bretten, den 3. Februar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
K a m m.

**Z. 694. Gerlachshausen.** (Diebstahl und Fahndung.) In der Nacht vom 7. auf den 8. v. M. wurden aus einem Privatbause in Simmingen, königl. württemb. Oberamtsgerichts Mergentheim, folgende Gegenstände entwendet: 1) ein ganz feines Halstuch, circa 2 Ellen lang, 2 Ellen breit, weißblau, mit einem buntem Kranz und grünen Franzen; 2) ein feines Halstuch von derselben Größe mit buntem Kranz und grünen Franzen; 3) ein feines Halstuch von derselben Größe mit buntem Kranz und grünen Franzen, etwas verschwißt; 4) ein ähnliches von gerippter Seide; 5) ein rothes, feines Halstuch mit weißen Streifen und rätlichen, feinen Zaden, von derselben Größe; 6) ein schwarzfeines Halstuch von derselben Größe, mit rothen Streifen und blauen Franzen; 7) ein schwarzfeines Halstuch von derselben Größe, mit blauen Streifen, mit blauen und weißen Zaden; 8) ein ähnliches ohne Zaden; 9) ein schwarzfeines Halstuch, etwa 1 1/2 Elle lang und 1 1/2 Elle breit, mit breiten blauen Streifen; 10) ein schwarzfeines von derselben Größe mit 3 schmalen blauen Streifen; 11) ein ganz schwarzfeines Halstuch, 2 Ellen lang und 2 Ellen breit, nicht mehr neu; 12) ein etwas kleineres, ganz schwarzes mit schwarzen Zaden; 13) ein neues wollenes Halstuch mit schwarzbraunem Boden und buntem Kranz, mit braunen Franzen; 14) ein baumwollenes, türkis-rothes Kopftuch mit schwarzem Kranz; 15) eine Schürze, halb Baumwolle, halb Seide, bläulich schillernd, mit buntem Blümchen; 16) eine Schürze, halb Seide, grünlich schillernd, mit Blümchen und eingefaßt mit blauen, feinen Schnüren; 17) eine Schürze, halb Seide, rötlich-schillernd, mit Blümchen, eingefaßt mit blauen feinen Schnüren; 18) eine schwarze Thibetschürze; 19) vier leinene Hemden, schon getragen, mit breita-

tiger Brust, mit J. H. gezeichnet; 20) ein roth und weiß gestreiftes, neues Kopfenliffen von Bardent, gefüllt mit circa 2 Pfd. Federn; 21) ein Paar schwarze Filzstiefeln, mit schwarzem Leder besetzt, mit rothem Futter.  
Ein kleiner Theil ist bereits beigebracht, und besteht Veracht, daß sich bei dem Diebstahl badische Unterthanen betheiligt haben.  
Wir bitten, auf diese Gegenstände und die zur Zeit noch unbekanntem Täter zu fahnden.  
Gerlachshausen, den 3. Februar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S c h w a b.

**Z. 695. Nr. 881. Emmendingen.** (Aufsorderung.) In der Unteruchungssache gegen August Ernst Ruf von Malterdingen, Karl Friedrich Merklin von Gischletten, Johannes Boss von Böhlingen, Wilhelm Nutzfalter von Malterdingen, Wilhelm Albert Ringwald von Gischletten, Wilhelm Friedrich Hambrecht von Emmendingen, Heinrich Konrad Holzschub von Landeb, Christian Steiner von Eningen, Wilhelm Keller von Malterdingen, August Friedrich Gerber von Niederemmenningen, Gottlieb Erdmann von Rußbach, Georg Friedrich Josef von Böhlingen, Jakob Friedrich Benz von Oberstallhausen, Georg Friedrich Gasser von Böhlingen, und Wilhelm Schumann von Wörstetten, wegen Verletzung, haben wir die Hauptverhandlung auf Montag den 19. Februar, Vorm. 9 Uhr, in diesseitiger Kanzlei angeordnet.  
Sämmtliche Angeklagte, deren dormaligen Aufenthaltsort wir nicht kennen, werden hienüt öffentlich aufgefordert, bei dieser Verhandlung um so gewisser zu erscheinen, als sonst das Urtheil nach dem Ergebnisse der Unteruchung gefällt würde.  
Emmendingen, den 20. Januar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. R o t t e d.

**Z. 659. Nr. 730. Schoepheim.** (Vorladung.) Ferdinand Kehler von hier, Gekreiter im großh. Jägerbataillon, ist der Defektion angeklagt und wird zu dem  
Dienstag den 20. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, hier stattfindenden Hauptverhandlung unter dem Androhen vorgeladen, daß im Fall seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Unteruchung würde gefällt werden.  
Schoepheim, den 25. Januar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
K i g e n s t e i n.

**Z. 653. Waldshut.** (Bekanntmachung.) Gegen den Soldaten Samuel Weber von Kittingen ist das gerichtliche Verfahren wegen Defektion beantragt und Tagfahrt zur Hauptverhandlung auf Donnerstag den 22. Februar, Vorm. 9 Uhr, bestimmt, wozu der Angeklagte mit dem Anfügen vorgeladen wird, daß im Fall des Ausbleibens nach dem Ergebnis der Unteruchung das Erkenntnis würde gefällt werden.  
Waldshut, den 26. Januar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
E t t e n h e i m.

**Z. 636. Nr. 974. Waben.** (Aufsorderung.) Nachdem Augustin Buch von Singheim, Karl Philipp von Balg, Anton Lerch von Waben, und Konrad Herr von Sanweiler auf staatsanwaltschaftlichen Antrag des Verordneter der Refraktion angeklagt worden sind, wird hienüt Tagfahrt zur Hauptverhandlung anberaumt auf  
Montag den 26. Februar d. J., Vorm. 11 Uhr;  
wozu dieselben mit dem Bedeuten geladen werden, daß im Fall ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Unteruchung würde gefällt werden.  
Waben, am 27. Januar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. B e c h.

**Z. 680. Nr. 465. Adelsheim.** (Vorladung.) Die bei der letzten Aufhebungs-tagfahrt nicht erschienenen Konstruktionspflichtigen:  
Salomon Reich von Eindeleheim, Franz Joseph Gehrig von Hofenberg, Benedikt Burbaum, Sojums Sohn, von Meringen, Paul Bischof von Sedach, Johann Andreas Hettlinger von Hirschlanden, sind der Refraktion angeklagt, und wird Tagfahrt zur öffentlichen Hauptverhandlung auf  
Dienstag den 27. Februar l. J., Morgens 9 Uhr, anberaumt, wozu die Angeklagten mit dem Androhen vorgeladen werden, daß im Fall ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Unteruchung würde gefällt werden.  
Adelsheim, den 18. Januar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
B ä r e n t f a u.

**Z. 624. Nr. 1003. Sinsheim.** (Erkenntnis.) J. U. E. gegen Johann Anton Weidner von Braunsbach, königl. württemb. wegen Uebertretung präpolizistischer Vorschriften, wurde auf gepöbogene Unteruchung erkannt:  
Es seien die in der Anklageschrift großh. Staatsanwaltschaft vom 6. v. M. vorgelegenen Thatsachen für zugestanden anzunehmen und der Angeklagte mit seinen Vertheidigungsmitteln anzuschließen.  
B. R. W.  
Diese Veröffentlichung geschieht dem Angeklagten, dessen Aufenthalt uns unbekannt ist, an Eröffnungsst. Sinsheim, am 22. Januar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
M o r s.

**Z. 623. Nr. 798. Eppingen.** (Aktuatsstelle.) Bei diesseitigem Amtsgericht ist eine Aktuatsstelle auf 1. Mai mit einem Einkommen, einschließlich der Postfrei-Gebühren, von 500 fl. zu besetzen. Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen dahier anmelden.  
Eppingen, den 29. Januar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
J a c o b i.

**Z. 623. Nr. 798. Eppingen.** (Aktuatsstelle.) Bei diesseitigem Amtsgericht ist eine Aktuatsstelle auf 1. Mai mit einem Einkommen, einschließlich der Postfrei-Gebühren, von 500 fl. zu besetzen. Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen dahier anmelden.  
Eppingen, den 29. Januar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
J a c o b i.

**Z. 623. Nr. 798. Eppingen.** (Aktuatsstelle.) Bei diesseitigem Amtsgericht ist eine Aktuatsstelle auf 1. Mai mit einem Einkommen, einschließlich der Postfrei-Gebühren, von 500 fl. zu besetzen. Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen dahier anmelden.  
Eppingen, den 29. Januar 1866.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
J a c o b i.